

LESERFORUM

Ärger über Aufenthalt von Rakhat Aliyev

Zum Bericht „Aliyevs Anwalt kontert Strafanzeige gegen BH“ (NÖN Horn 37/2009, Seite 11):

Uns Ehefrauen, deren Männer im Februar 2007 entführt wurden und seither spurlos verschwunden sind, hat der Artikel vom 9. 9. 2009, in dem über Rakhat Aliyevs Aufenthaltstitel in Österreich und dessen angebliche Rechtmäßigkeit berichtet wurde, sehr betroffen gemacht. Dies insbesondere deshalb, weil unsere schmerzliche Position darin gänzlich ignoriert wird.

Zuallererst möchten wir richtigstellen, dass die Behauptung, die Strafanzeige komme gezielt von kasachischer Seite, unrichtig ist. Wir Ehefrauen haben ein ureigenes Interesse daran, dass der



Rakhat Aliyev: ehemaliger kasachischer Diplomat in Österreich wurde 2007 in Eggenburg sesshaft.

FOTO: APA

Mann, der in Kasachstan für diese Verbrechen bereits verurteilt ist und gegen den in Österreich ein Ermittlungsverfahren anhängig ist, zur Verantwortung gezogen wird – dies ganz abgesehen vom Faktum, dass zahlreiche Argumente von Rakhat Aliyevs Anwalt nicht der Realität entsprechen. So ist beispielsweise die Behauptung unwahr, dass der Antrag Aliyevs in Wien nicht

ordnungsgemäß behandelt wurde, weil der zuständige Beamten „den Akt nicht mehr finden konnte“. Dieser leeren Behauptung steht die faktische Ermittlungstätigkeit des Beamten der MA 35 entgegen. Noch am 30. 8. 2007, also nur vier Tage vor der Antragstellung in NÖ, war er zuletzt in dem Akt tätig.

Anders als die BH Horn hat er seine Ermittlungstätigkeiten offenbar ernst genommen und sich mit der Frage beschäftigt, ob der in Kasachstan bereits verurteilte Aliyev für Österreich und seine Bürger eine Bedrohung darstellt. Dies hätte der Beamte in Horn ebenso machen müssen.

Fest steht, dass der Verdacht auf einer Reihe von Unregelmäßigkeiten beruht, die jedenfalls bei einigen Personen Erklärungsbedarf hervorrufen. Wer

tatsächlich eine fehlerhafte Entscheidung getroffen hat und ob ein Beamter der BH Horn oder seine in der Weisungskette übergeordneten Organe im Verfahren zur Erteilung einer Niederlassungsbewilligung ihre Befugnis missbraucht haben, ist jetzt von der Korruptionsstaatsanwaltschaft zu prüfen.

Tatsache ist, dass ein Mann, der in Kasachstan bereits verurteilt ist und gegen den in Österreich ein Verfahren wegen des § 278 a StGB (Mitglied einer kriminellen Vereinigung), § 102 StGB (erpresserische Entführung) und § 144 StGB (Erpressung) anhängig ist, quasi ungeprüft und binnen nicht einmal drei Tagen eine Niederlassungsbewilligung erhalten hat.

**Armangul Kapasheva
Sholpan Khasenova**